

Alex Frei
CVP/glp Fraktion
Bahnhofstrasse 32a
8360 Eschlikon

EINGANG GR			
14. Aug. 2013			
GRG Nr.	12	14020	157

Dr. Hans Munz
FDP Fraktion
Kirchstrasse 36
8580 Amriswil

+45

Helen Jordi
EDU/EVP Fraktion
Marktgasse 15
9220 Bischofszell

Erwin Imhof
SVP Fraktion
Bromweg 6
8598 Bottighofen

Inge Abegglen
SP Fraktion
Berglistrasse 50
9320 Arbon

Motion

Ergänzung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009 wie folgt ergänzt:

§ 19 Abs. 3bis

„Das Obergericht kann auf Antrag eines Bezirksgerichtes in begründeten Fällen, namentlich wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters für eine beschränkte Zeit ausserordentliche Ersatzrichter ernennen. Es bestimmt deren Befugnisse.“

Begründung

Im Rahmen der im Jahre 2011 in Kraft getretenen Justizreform wurde das Problem eines allfälligen Ausfalles einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters namentlich wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall nicht geregelt. Das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009 enthält keine entsprechende Bestimmung. Diese Problematik ist nun wieder ins Bewusstsein getreten, nachdem Berufsrichterin Claudia Spring, BG Weinfelden, schwanger ist und damit im Rahmen des ihr zustehenden Mutterschaftsurlaubes eine gewisse Zeit ausfallen wird. Es sind aber auch Fälle von Unfällen oder Krankheit denkbar, welche eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter vorübergehend in seiner Amtstätigkeit behindern oder sie gar für eine gewis-

se Zeit gänzlich unmöglich machen. Dass in derartigen Fällen nicht einfach die übrigen Berufsrichter des entsprechenden Bezirksgerichtes das Pensum übernehmen können, liegt auf der Hand. Das kann allenfalls für einen kurzfristigen Ausfall gehen, sicher aber nicht für einen Ausfall von mehreren Wochen oder gar Monaten. Auf der anderen Seite kann es auch nicht angehen, die Fälle ruhen zu lassen, bis sich der ausgefallene Richter wieder erholt hat, ansonsten die Funktionsfähigkeit und das Vertrauen in die Justiz auf dem Spiel stehen. Die Parteien haben unabhängig von internen Problemen des Gerichtes einen Anspruch auf eine beförderliche Erledigung der Verfahren.

In derartigen Fällen, namentlich wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters, muss das Obergericht die Möglichkeit haben für eine beschränkte Zeit ausserordentliche Ersatzrichter ernennen zu können, damit der Gerichtsbetrieb trotzdem ordnungsgemäss weiter funktionieren kann. **Die Anstellung eines zusätzlichen Gerichtsschreibers genügt nicht, da dieser nicht die Legitimation und Entscheidungsbefugnis einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters hat.**

Es geht bei dieser Motion nicht darum, dass das Obergericht den Bezirksgerichten unter Umgehung der Volkswahl Entlastungsmassnahmen zukommen lassen kann. **Es geht auch nicht um zusätzliche Angestellte für die Bezirksgerichte.** Vielmehr geht es darum, in Ausnahmesituationen für die notwendige, aber gleichzeitig für eine beschränkte Zeit durch die Ernennung von ausserordentlichen Ersatzrichtern Abhilfe schaffen zu können. **Die Umsetzung dieser Motion wird für den Kanton keine finanziellen Mehrbelastungen zur Folge haben, sondern wird kostenneutral sein. Der Kanton wird bei Ausfällen entsprechende Ersatzzahlungen (von der EO bei Schwangerschaft; von der SUVA bei Unfall und von der entsprechenden Krankentaggeld-Versicherung bei Krankheit) erhalten.**

Eschlikon, 26.6.13

Amriswil, den 26.6.13

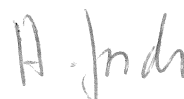
Bischofszell, den 14.8.13



Alex Frei



Dr. Hans Munz



Helen Jordi

Bottighofen, den 26.6.13

Arbon, den



Erwin Imhof



Inge Abegglen

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Alex Frei und weiteren Motionären betr. „Ergänzung Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009“

1	M. Waser	26	Chin
2	J. Berni	27	Hermann
3	J. F. J.	28	G. R.
4	J. G. J.	29	H. J. J.
5	B. J.	30	H. J. J.
6		31	
7	A. J.	32	
8	A. J.	33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	